



# Amtsblatt

des Landkreises Neustadt an der Waldnaab

Nr. 21 vom 12.05.2021

## Inhaltsübersicht

- **Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab zur Anordnung eines Impfverbots gegen die Infektion mit Boviner Virus Diarrhoe (BVD) nach der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 vom 12.05.2021**



## **Allgemeinverfügung des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab zur Anordnung eines Impfverbots gegen die Infektion mit Boviner Virus Diarrhoe (BVD) nach der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689;**

Aufgrund des Art. 46 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 2018/1629 vom 25.7.2018 (ABl. L 272 S. 11), Art. 71 Abs. 1 lit. b), Art. 72 lit. f) und Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitte 1 und 2 der Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärndienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises folgende:

### **Allgemeinverfügung**

#### **I.**

- 1.) Die Impfung von Rindern gegen die Infektion mit dem BVD-Virus (BVDV) ist ab dem **15. Mai 2021** im gesamten Gebiet des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab verboten.
- 2.) Die zuständige Behörde kann im Fall eines Ausbruchs eine Ausnahme vom Impfverbot nach vorgenannter Nr. 1 gestatten, wenn
  - a) die Ergebnisse der epidemiologischen Untersuchung und der Untersuchungen gemäß Art. 25 Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 gezeigt haben, dass von dem Ausbruch nur eine begrenzte Zahl von Betrieben betroffen war und
  - b) nur eine begrenzte Zahl von Rindern, die von der zuständigen Behörde zur Bekämpfung des Ausbruchs für erforderlich gehalten wird, unter Aufsicht der zuständigen Behörde geimpft wird und die Impfung für jedes Tier dokumentiert wird.
- 3.) In Rinder haltende Betriebe im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab dürfen ab dem **15. Mai 2021** ausschließlich BVDV-unverdächtige Rinder eingestellt werden, die nicht gegen die BVDV-Infektion geimpft worden sind.

Die BVDV-unverdächtigen, nicht gegen die BVDV-Infektion geimpften Rinder nach Satz 1 müssen von einem schriftlichen oder elektronischen Nachweis über die BVDV-Unverdächtigkeit des jeweiligen Rindes begleitet sein.

#### **II.**

Die sofortige Vollziehung der in Abschnitt I. getroffenen Regelungen wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.

#### **III.**

Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

#### **IV.**

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

## **Hinweise:**

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Dienstgebäude Am Hohlweg 2, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab am Empfang und nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Auf die Bußgeldtatbestände des § 32 Abs. 2 Nr. 3 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) wird hingewiesen.

Ein etwaiger Rechtsbehelf gegen Abschnitt I. dieser Allgemeinverfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann  
**innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage**  
erhoben werden. Dies kann schriftlich, zur Niederschrift, oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form erfolgen.

Die Klage ist beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,**  
**Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

zu erheben.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Neustadt a.d. Waldnaab, 12.05.2021

Andreas Meier  
Landrat



---

Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab  
E-Mail: [Amtsblatt@Neustadt.de](mailto:Amtsblatt@Neustadt.de) Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter [www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/amtsblaetter](http://www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/amtsblaetter) veröffentlicht.